

GEMEINDEJUGENDWERK NORDWESTDEUTSCHLAND

Eichenstraße 19
26131 Oldenburg

T 0441 8 77 37
F 0441 8 77 38

info@gjw-nwd.de
www.gjw-nwd.de



Geschäftsordnung des Gemeindejugendwerks Nordwestdeutschland

Beschlossen durch die gemeinsame Sitzung der Abteilungen Jungschar und Jugend im Frühjahr 2020

Von der Leitung des Landesverbands Nordwestdeutschland bestätigt am 20.06.2020

Inkraftgetreten am 20.06.2020

Übersicht

Präambel	1
Das GJW NWD als Teil der Gemeinde von Jesus Christus	1
Das GJW NWD als Teil des Baptismus.....	1
Die Vision im GJW NWD	2
I. Grundlegende Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Auftrag und Ziel	3
§ 3 GJW NWD in den Ortsgemeinden	3
§ 4 GJW NWD auf Bundesebene	3
§ 5 GJW NWD im Landesverband	4
II. Organe des GJW NWD	4
§ 6 GJW-Tag.....	4
6.1. Zusammensetzung des GJW-Tags.....	4
6.2. Aufgaben des GJW-Tags	4
6.3. Arbeitsweise des GJW-Tages	4
6.4. Anträge	5
6.5. Abstimmungen und Wahlen am GJW-Tag	5
§ 7 GJW-Vorstand	6
7.1. Zusammensetzung des GJW-Vorstands.....	6
7.2. Aufgaben des GJW-Vorstands.....	6
7.3. Arbeitsweise des GJW-Vorstands	6
§ 8 Landes-GJW-Leiterin	7
III. Gremien und Arbeitsformen	7
§ 9 Abteilungen	7
§ 10 Arbeitskreise	8
§ 11 Hauptamtliche Jugendpastorinnen und -referentinnen der Ortsgemeinden	8
§ 12 GJW-Netzwerk.....	9
IV. Weitere Bestimmungen	9
§ 13 Gleichstellung.....	9
§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten	9

Präambel

Das GJW NWD als Teil der Gemeinde von Jesus Christus

Als Teil unserer christlichen Identität bekennen wir uns als GJW NWD zu Jesus Christus als dem Wort Gottes an alle Menschen. Mit Wort und Tat bezeugen wir das Evangelium von Jesus Christus, welches Gottes Zuspruch der Vergebung der Sünden und zugleich sein kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben ist.¹

Das GJW NWD als Teil des Baptismus

Das GJW NWD sieht sich in seiner kirchlichen Identität den baptistischen Prinzipien verpflichtet:

Wir sind von Gott zur Freiheit berufen und folgen in Verantwortung vor Gott und unserem eigenen Gewissen Jesus Christus nach.

¹ vgl. Barmer Theologische Erklärung

Als an Jesus Christus Gläubige – das schließt alle ein, die sich als Christinnen verstehen – sind wir unmittelbar mit Gott verbunden und untereinander gleichwertig. In unserer Gemeinschaft sind alle Dienste, Ämter und Funktionen gleichwertig.

Wir treten für die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religionsausübung und für die Trennung von Kirche und Staat ein.

Wir feiern die Liebe Gottes zum Menschen und die Versöhnung mit Gott und stehen zur Taufe, in der Menschen ihren Glauben an Jesus Christus aus freiem Willen bekennen.

Als Gemeinschaft der Glaubenden haben wir am Wirken Gottes in der Welt teil, indem wir durch unser Leben die Güte Gottes vermitteln und uns für Gerechtigkeit einsetzen.

Wir verstehen die Bibel als Gottes Wort in Menschenwort und orientieren unseren Glauben und unser Leben in Beziehung mit Gott allein an ihr.

Wir organisieren uns lokal in selbstständigen Gemeinschaften und vernetzen uns regional und weltweit.

Die Vision im GJW NWD

Im GJW NWD erleben Kinder und Jugendliche, dass eine persönliche Beziehung mit Gott möglich ist, ihrem Leben Sinn und Orientierung gibt und sie herausgefordert werden, Verantwortung in Gemeinde und Welt zu übernehmen.

Die biblische Botschaft für Kinder und Jugendliche ist christuszentriert, handlungsorientiert und menschenbezogen erlebbar. Jede Ortsgemeinde wird zum kreativen und sicheren Lebensraum für Kinder und Jugendliche, in dem ihre Bedürfnisse geachtet und ihre Grenzen respektiert werden.

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Landesverband Nordwestdeutschland (LV NWD) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) in Deutschland K.d.ö.R. bilden das Gemeindejugendwerk Nordwestdeutschland (GJW NWD).
- (2) Das GJW NWD ist ein Jugendverband, in dem gem. § 12 SGB VIII die Arbeit mit jungen Menschen gem. § 7 SGB VIII selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.
- (3) Das GJW NWD ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII und leistet Jugendarbeit nach §§ 11-12 SGB VIII.
- (4) Die Arbeit des GJW NWD findet lokal (Ortsgemeinden des LV NWD) und regional (Landes-GJW) statt. Die gemeinsame Arbeit der vorher genannten Ebenen trägt den Namen „GJW NWD“. Das GJW NWD versteht

sich als Teil des GJW Deutschland.

- (5) Im Rahmen der Strukturen des LV NWD organisiert sich das GJW NWD in einer Landesgeschäftsstelle. Dort wird die organisatorische und inhaltliche Arbeit der Ehrenamtlichen von hauptberuflichen Fachkräften begleitet und gefördert.
- (6) Die Arbeit des GJW NWD geschieht alters- und interessenorientiert in verschiedenen Arbeitsformen und Gremien.
- (7) Leitende Prinzipien der Zusammenarbeit im GJW NWD sind Demokratie, Subsidiarität und Freiwilligkeit.
- (8) Das GJW NWD ist gemeinsam mit dem GJW Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e.V. (aejn).

§ 2 Auftrag und Ziel

- (1) Das GJW NWD vertritt die Sichtweisen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen, vornehmlich aus dem Umfeld der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden im LV NWD. Es setzt sich parteilich für deren Interessen ein.
- (2) Das GJW NWD bietet Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche an. Es bildet ehrenamtliche Mitarbeiterinnen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus. Es vernetzt junge Menschen miteinander. Es fördert und begleitet die lokale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) Das GJW NWD sucht die Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Jugendverbänden.

§ 3 GJW NWD in den Ortsgemeinden

- (1) Teilnehmerinnen sowie Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen repräsentieren die Arbeit des GJW NWD in den Ortsgemeinden des LV NWD.
- (2) Die vielfältigen Angebote des GJW NWD werden von der Landesgeschäftsstelle über die verantwortlichen Personen der Ortsgemeinden den Mitarbeiterinnen, Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Ortsgemeinden im LV NWD können an den Jahresmitarbeitertreffen der Abteilungen nach § 9 (1) mit Sitz und Stimme teilnehmen. Darunter sollen Ehrenamtliche unter 27 Jahren sein.
- (4) Jede Ortsgemeinde delegiert eine Ehrenamtliche aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur stimmberechtigten Teilnahme am GJW-Tag.

§ 4 GJW NWD auf Bundesebene

Das GJW NWD entsendet Delegierte zur stimmberechtigten Teilnahme an der GJW-Bundeskonferenz gemäß Artikel 6 der Grundordnung des Gemeindejugendwerks (GJW-GO).

§ 5 GJW NWD im Landesverband

Die Zusammenarbeit mit dem LV NWD wird in der Geschäfts- und Wahlordnung des LV NWD geregelt.

II. Organe des GJW NWD

Organe des GJW NWD sind der GJW-Tag und der GJW-Vorstand.

§ 6 GJW-Tag

Der GJW-Tag ist das Delegiertentreffen und das oberste beschlussfassende Gremium des GJW NWD. Unter den Delegierten sollen Personen unter 27 Jahren sein.

6.1. Zusammensetzung des GJW-Tags

- (1) Am GJW-Tag nehmen stimmberechtigt teil:
 - (a) je eine ehrenamtliche Delegierte aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den Ortsgemeinden im LV NWD nach § 3 (4),
 - (b) die ehrenamtlichen Mitglieder des GJW-Vorstands nach § 7.1 (1),
 - (c) sowie die Leiterinnen und Stellvertreterinnen der Abteilungen und Arbeitskreise nach §§ 9 und 10
- (2) Am GJW-Tag nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:
 - (a) weitere Mitglieder aus Abteilungen und Arbeitskreisen nach §§ 9 und 10,
 - (b) hauptamtliche Jugendpastorinnen und -referentinnen der Ortsgemeinden nach § 11.
 - (c) hauptamtliche Pastorinnen, Referentinnen und Sachbearbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle
- (3) Gäste nehmen am GJW-Tag mit Rederecht teil.

6.2. Aufgaben des GJW-Tags

Die Aufgaben des GJW-Tags sind:

- (1) Entgegennahme von Berichten aus der Arbeit des Vorstands, der Abteilungen und Arbeitskreise,
- (2) die Entlastung des GJW-Vorstands,
- (3) die Beauftragung des GJW-Vorstands,
- (4) die Wahl von zwei Direktkandidatinnen für den GJW-Vorstand,
- (5) die Wahl der vom GJW-Vorstand vorgeschlagenen Landes-GJW-Leiterin und die Bestätigung ihrer vom GJW-Vorstand gewählten Stellvertreterin.

6.3. Arbeitsweise des GJW-Tages

- (1) Der GJW-Tag trifft sich mindestens einmal jährlich.

- (2) Die Einladung zum GJW-Tag erfolgt durch den GJW-Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor Zusammenkunft des GJW-Tags.
- (3) Der GJW-Tag ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse des GJW-Tags ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach dem GJW-Tag an unter § 6.1 (1) a-c) genannte Personen sowie an alle Teilnehmerinnen des GJW-Tags zu versenden ist. Dieses gilt als angenommen, sofern keine Änderungswünsche bis zum nächsten GJW-Tag geäußert werden.
- (5) Der GJW-Tag dient darüber hinaus der fachlichen Schulung, der visionären Ausrichtung, der geistlichen Stärkung und der Vernetzung der Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im LV NWD.

6.4. Anträge

- (1) Anträge an den GJW-Tag können von den in § 6.1 (1) und (2) genannten Personen gestellt werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung des GJW-Tags müssen berücksichtigt werden, wenn sie dem GJW-Vorstand spätestens vier Wochen vor Zusammenkunft des GJW-Tags vorliegen.
- (3) Anträge, die nach Beschluss der Tagesordnung aus den Beratungen des GJW-Tags entstehen, können jederzeit behandelt werden, sofern sie durch zwei weitere stimmberechtigte Anwesende unterstützt werden.
- (4) Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung müssen vom GJW-Vorstand vier Wochen vor Zusammenkunft des GJW-Tags versendet werden.

6.5. Abstimmungen und Wahlen am GJW-Tag

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Wählbar als Direktkandidatinnen für den GJW-Vorstand nach § 7.1. (1) b) sind alle ehrenamtlichen Personen, die Mitglied einer Ortsgemeinde im LV NWD sind und am GJW-Tag anwesend sind. Auf Antrag des GJW-Vorstandes können im Ausnahmefall auch abwesende Personen zur Wahl gestellt werden. Die Direktkandidatinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Unter ihnen soll eine Person unter 27 Jahren sein. Scheidet eine Direktkandidatin vorzeitig aus, erfolgt *für ihren Platz* eine Neuwahl für drei Jahre.
- (3) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - (a) Einsetzen und Beenden von Abteilungen,
 - (b) Änderung dieser Geschäftsordnung sowie
 - (c) Bestätigung der Landes-GJW-Leiterin und deren Stellvertreterin.
- (4) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist geheim abzustimmen; dieser Antrag bedarf keiner weiteren Unterstützung. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 7 GJW-Vorstand

Der GJW-Vorstand ist das gewählte Leitungsgremium des GJW NWD. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des GJW NWD und verantwortet die Durchführung der Beschlüsse des GJW-Tags.

7.1. Zusammensetzung des GJW-Vorstands

- (1) Der GJW-Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - (a) Der Landes-GJW-Leiterin,
 - (b) zwei vom GJW-Tag gewählten Direktkandidatinnen
 - (c) einer Delegierten jeder Abteilung.
- (2) Die hauptamtlichen Jugendpastorinnen/-referentinnen der Landesgeschäftsstelle gehören kraft Amtes dem GJW-Vorstand ohne Stimmrecht an.
- (3) Die kassenverantwortliche Person des GJW NWD kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

7.2. Aufgaben des GJW-Vorstands

- (1) Die Aufgaben des GJW-Vorstands sind:
 - (a) Die Vorbereitung und Leitung des GJW-Tags,
 - (b) die Umsetzung der Beschlüsse des GJW-Tags,
 - (c) der Beschluss und die Umsetzung kurzfristig notwendiger Entscheidungen im Sinne des GJW-Tags,
 - (d) die Begleitung der Arbeit der Landesgeschäftsstelle,
 - (e) die Begleitung der Arbeit der kassenverantwortlichen Person,
 - (f) die strategische Ausrichtung des GJW NWD,
 - (g) die Leitung der Sitzungen des GJW-Netzwerkes
 - (h) die Außenvertretung des GJW NWD,
 - (i) die Entsendung der hauptamtlichen Jugendpastorinnen/-referentinnen der Landesgeschäftsstelle in Gremien des GJW Deutschland sowie
 - (j) die Entsendung von Delegierten zur GJW-Bundeskonferenz auf Vorschlag der Abteilungen.

Bezüglich der Landesgeschäftsstelle des GJW NWD und deren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen gilt:

- (k) Der GJW-Vorstand wird von der Leitung des LV NWD bei der Berufung/Einstellung, Arbeitsvertragsverlängerung und Kündigung einbezogen.
- (l) Der GJW-Vorstand sucht aktiv nach geeigneten Kandidatinnen für vakante Stellen.

7.3. Arbeitsweise des GJW-Vorstands

- (1) Der GJW-Vorstand schlägt dem GJW-Tag eine Landes-GJW-Leiterin vor. Die Kandidatin muss nicht aus der Mitte des GJW-Vorstands stammen, jedoch Mitglied einer Ortsgemeinde im LV NWD sein. Hauptamtliche Jugendpastorinnen/-referentinnen können nicht Landes-GJW-Leiterin werden. Die Wahl der Landes-GJW-Leiterin für die Dauer von vier Jahren findet am GJW-Tag statt.

- (2) Der GJW-Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin der Landes-GJW-Leiterin. Die Wahl muss vom GJW-Tag bestätigt werden. Hauptamtliche Jugendpastorinnen/-referentinnen können nicht Stellvertreterin der Landes-GJW-Leiterin werden.
- (3) Der GJW-Vorstand trifft sich mindestens dreimal jährlich. Er tritt auf Einladung der Landes-GJW-Leiterin oder ihrer Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen. Fordert die Mehrheit der Mitglieder zusätzliche Sitzungen, sind diese einzuberufen.
- (4) Der GJW-Vorstand ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei ist Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Die Beschlüsse des GJW-Vorstands werden protokolliert. Die Protokolle werden in der Landesgeschäftsstelle hinterlegt.

§ 8 Landes-GJW-Leiterin

- (1) Die Landes-GJW-Leiterin ist Geschäftsführerin des GJW NWD. Sie nimmt im Rahmen einer Vollmacht des BEFG die rechtliche Außenvertretung des GJW NWD wahr.
- (2) Die Landes-GJW-Leiterin leitet die Arbeit des GJW-Vorstands. Sie oder ihre Stellvertreterin beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Die Landes-GJW-Leiterin übt die Dienstaufsicht über die angestellten Beschäftigten der Landesgeschäftsstelle aus. Die Letztverantwortung für das Dienstverhältnis einschließlich aller arbeitsrechtlichen Konsequenzen trägt die Landesverbandsleitung.
- (4) Die Landes-GJW-Leiterin oder deren Stellvertreterin vertritt gemeinsam mit einer hauptamtlichen Jugendpastorin/-referentin der Landesgeschäftsstelle das GJW NWD mit Sitz und Stimme in der Leitung des LV NWD.
- (5) Die Landes-GJW-Leiterin oder deren Stellvertreterin nimmt mit Rede- und Antragsrecht regelmäßig an der Bundeskonferenz des GJW Deutschland teil.

III. Gremien und Arbeitsformen

§ 9 Abteilungen

Abteilungen sind eine zielgruppenspezifische, themenübergreifende Arbeitsform mit kontinuierlichem Ansatz und langfristiger Zielsetzung. Sie unterstützen außerdem die Arbeit der Ortsgemeinden für ihre jeweilige Zielgruppe.

- (1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine Jahresmitarbeitertagung statt. *Zu dieser werden öffentlich die Mitarbeiterinnen für die jeweilige Zielgruppe aus den Ortsgemeinden im LV NWD eingeladen.* Über den formellen Teil der Jahresmitarbeitertagung ist ein Protokoll zu führen und in der Landesgeschäftsstelle zu

hinterlegen.

- (2) Die Jahresmitarbeitertagung wählt aus ihrer Mitte Vertreterinnen, *die auf Landesebene die Abteilung bilden*. Unter ihnen sollen Personen unter 27 Jahren sein. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlen sind geheim abzuhalten. Eine einfache Mehrheit genügt.
- (3) Interessierte können ohne Stimmrecht in der Abteilung als Probemitglieder mitarbeiten.
- (4) Die Abteilung wählt aus ihrer Mitte eine Leiterin und deren Stellvertreterin. Eine von ihnen wird als Mitglied in den GJW-Vorstand entsendet.
- (5) Die Abteilung entsendet darüber hinaus zwei Mitglieder in das GJW-Netzwerk. Eine kontinuierliche Mitarbeit ist anzustreben.
- (6) Die Leiterin und ihre Stellvertreterin nehmen stimmberechtigt am GJW-Tag teil. Die übrigen gewählten Mitglieder der Abteilung sowie die Probemitglieder nehmen mit Rede- und Antragsrecht am GJW-Tag teil.
- (7) Die Abteilung empfiehlt dem GJW-Vorstand Delegierte zur stimmberechtigten Teilnahme an der GJW-Bundeskonferenz.

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind eine themen- oder veranstaltungsbezogene Arbeitsform mit kontinuierlichem und langfristigem Ansatz.

- (1) Arbeitskreise werden vom GJW-Vorstand oder von Abteilungen gegründet, verbindlich begleitet und ggf. beendet.
- (2) Arbeitskreise setzen sich zusammen aus interessierten Engagierten. Unter ihnen sollen Personen unter 27 Jahren sein.
- (3) Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin und deren Stellvertreterin.
- (4) Arbeitskreise entsenden zwei Mitglieder in das GJW-Netzwerk. Eine kontinuierliche Mitarbeit ist anzustreben.
- (5) Die Leiterin und ihre Stellvertreterin nehmen stimmberechtigt am GJW-Tag teil. Die übrigen Mitglieder des Arbeitskreises nehmen mit Rede- und Antragsrecht am GJW-Tag teil.
- (6) Entwickelt sich ein Arbeitskreis zu einer eigenen Abteilung gemäß § 9, so muss diese neue Abteilung durch den GJW-Tag mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

§ 11 Hauptamtliche Jugendpastorinnen und -referentinnen der Ortsgemeinden

Hauptamtliche Jugendpastorinnen und -referentinnen aus den Ortsgemeinden des LV NWD können aus ihrer Mitte zwei Vertreterinnen in das GJW-Netzwerk entsenden. Eine kontinuierliche Mitarbeit ist anzustreben.

§ 12 GJW-Netzwerk

Das GJW-Netzwerk ist das Treffen von Vertreterinnen aller Abteilungen und Arbeitskreise mit Vertreterinnen des GJW-Vorstands. Es trifft keine verbindlichen Entscheidungen, dient aber zur Erleichterung von Kommunikation und Absprachen bei der Planung und Durchführung des GJW-Jahresprogramms.

- (1) Das GJW-Netzwerk setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - (a) je zwei Vertreterinnen jeder Abteilung
 - (b) je zwei Vertreterinnen jedes Arbeitskreises
 - (c) zwei Mitgliedern des GJW-Vorstands
 - (d) der hauptamtlichen Jugendpastorin/-referentin des GJW NWD
 - (e) zwei Vertreterinnen der hauptamtlichen Jugendpastorinnen/-referentinnen aus den Ortsgemeinden
- (2) Das GJW-Netzwerk trifft sich mindestens viermal im Jahr. Es tritt auf Einladung des GJW-Vorstands zu seinen Sitzungen zusammen. Fordert die Mehrheit der Mitglieder zusätzliche Sitzungen, sind diese einzuberufen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Landes-Vorstands geleitet. Die Ergebnisse werden protokolliert. Die Protokolle werden in der Landesgeschäftsstelle hinterlegt.
- (3) Nach Bedarf kann der GJW-Vorstand weitere Personen zu den Sitzungen des GJW-Netzwerkes einladen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Gleichstellung

Die in der Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung meint alle Personen unabhängig vom Geschlecht.

§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Abteilungen Jungschar und Jugend und Bestätigung durch die Leitung des LV NWD zum 20.06.2020 in Kraft.

Diese Ordnung ist verbindlich, bis eine neue Ordnung bestätigt wird.

Beschlossen durch die gemeinsame Sitzung der Abteilungen Jungschar und Jugend im Frühjahr 2020.

Bestätigt durch die Leitung des LV NWD am 20.06.2020.